



Ihr Blick ins Rathaus

Aktuelles aus der Gemeinde Bergen



Es schneit, es schneit...

Was in der Freizeit viel Spaß bedeutet, macht den Alltag oft beschwerlich!

Wenn der Schnee fällt, stellt sich die Frage, wer für die **Räumung verantwortlich** ist?

Die Gemeinde räumt und streut...	Der Anlieger/Grundstückseigentümer muss...
<ul style="list-style-type: none"> - vor ihren eigenen Grundstücken - entlang verkehrswichtiger und gefährlicher Stellen. - Verkehrsflächen werden danach in Prioritäten aufgeteilt und abgearbeitet. <p>Eine grundsätzliche Räum- und Streupflicht durch die Gemeinde auf <u>allen</u> Verkehrsflächen besteht daher <u>nicht</u>.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - den Schnee, der auf den Gehbahnen liegen bleibt, räumen. - Bei Glatteis mit z.B. Sand, Splitt, Streusalz das gefahrlose Begehen der Gehbahn gewährleisten. - Räumen und Streuen wiederholen, falls notwendig. <p>Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um ein bebautes oder unbebautes Grundstück handelt.</p>

GEMEINDE



Räumt und streut vor eigenen Grundstücken, entlang gefährlicher Stellen und wichtiger Verkehrsflächen.

EIGENTÜMER



Alle Wege rund ums Haus räumen und bei Glatteis streuen.

WANN?



Werktags ab 7 Uhr, sonntags ab 8 Uhr, jeweils bis 20 Uhr; so oft wiederholen wie nötig.

Was sind **Gehbahnen**?

- die nächstgelegenen Geh-/Radwege entlang des Grundstücks
- Bei Straßen ohne Gehweg entlang der Fahrbahn räumen, sodass ein Fußgänger dort ungehindert gehen kann
- Bei Eckgrundstücken alle angrenzenden Wege
- Notwendige Wege auf dem Grundstück, z.B. Zuführung zur Haustür, Eingangsbereich

Der Eigentümer kann die Pflicht auf den Mieter (Hausordnung) oder einen Dienstleister übertragen; die Verantwortung und Sicherung, dass die Räumung durchgeführt wird, bleibt aber beim Eigentümer.

Wohin mit dem Schnee und Eisresten?

neben der Gehbahn lagern, ohne dass

- der Verkehr erschwert oder gefährdet wird
- Hydranten, Kanäle, Abflussrinnen und Fußgängerüberwege behindert werden

Beim Räumen des privaten Grundstückes/Zufahrt darf das Räumgut (Schnee/Eis) nicht auf der öffentlichen Straße abgelagert werden, sondern auf dem Privatgrundstück.

Wichtig: Was passiert, wenn ich den Winterdienst nicht übernehme?

Den Winterdienst nicht zu erfüllen, ist kein Kavaliersdelikt, sondern eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einem Bußgeld von bis zu 500€ geahndet werden. Der Anlieger kann zur Räumung aufgefordert werden.

Vor allem im Schadensfall muss der Anlieger u.U. mit strafrechtlichen Folgen (z.B. Schadensersatz) rechnen. Unwissenheit schützt vor Strafe nicht. Also besser informieren.

Was sonst noch wichtig ist:

- Frühzeitig geeignetes Streumaterial besorgen
- Eiszapfen und Schneeüberhänge an Gebäuden entfernen, wenn andere dadurch gefährdet sind
- Hecken und Bäume rechtzeitig zurückschneiden
- Steine und Findlinge im Winter von der Straße entfernen. Sind sie erst vom Schnee bedeckt und dadurch nicht mehr sichtbar, können sie bei der Schneeräumung teure Kfz-Schäden verursachen.
- Bitte Autos möglichst nicht auf der Straße parken.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe!

Gemeinsam für mehr Sicherheit im Winter!



Mehr Details unter:

https://www.bergen-chiemgau.de/fileadmin/urlaubswelt/Bergen_Rathaus/Gemeinde/Rathausnews/Flyer_Winterdienst_Bergen.pdf